

Der Unfall

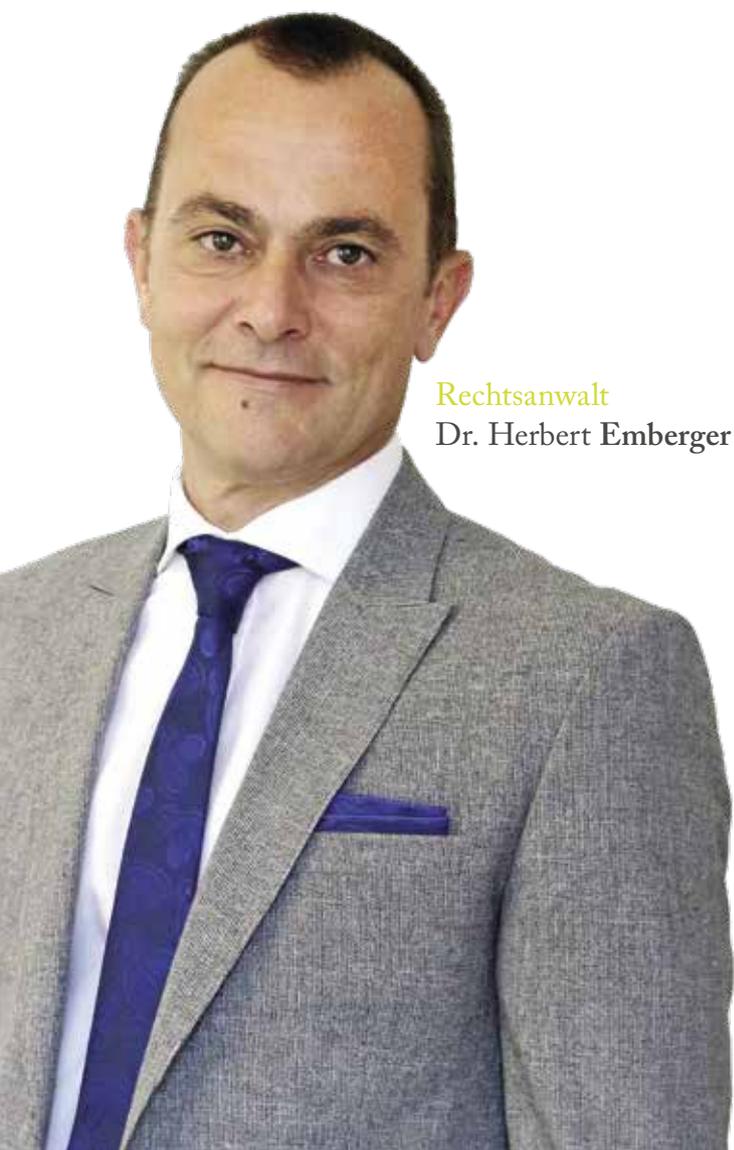
Heute darf ich Ihnen einige Ratschläge geben, wie Sie sich nach einem (Verkehrs)Unfall verhalten sollten bzw. welche Ansprüche Sie als Opfer eines solchen Unfalls geltend machen können. Wenn Sie in einen Verkehrsunfall verwickelt sind, haben Sie Ihr Fahrzeug sofort anzuhalten, haben zur Verhinderung von (weiteren) Unfallschäden beizutragen, vor allem haben Sie insgesamt an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Ist bei einem Unfall eine Person verletzt worden, ist jeden-

falls die Polizei zu verständigen. Selbstverständlich ist es auch erforderlich, sich entsprechend auszuweisen und die Daten der Unfallbeteiligten auszutauschen. Selbst wenn bei dem Unfall niemand verletzt wurde, ist es aus anwaltlicher Sicht wünschenswert, dennoch die Polizei beizuziehen. Dies deshalb, da sodann durch die Polizei die Unfallumstände genau erhoben und schriftlich festgehalten werden. Dies erleichtert in der Folge oftmals die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen.

Jedenfalls sollten Sie, vor allem dann, wenn die Polizei nicht beigezogen wird, die vollständigen Daten aller Unfallbeteiligten sowie aller in Frage kommenden Zeugen aufnehmen. Dazu gehören neben Namen und Anschrift nach Möglichkeit auch das Geburtsdatum sowie die Telefonnummer! Selbstverständlich ist es auch unbedingt notwendig, die Kennzeichen allenfalls beteiligter Fahrzeuge zu notieren. Dringend rate ich natürlich auch dazu, einen umfassenden Unfallbericht zu erstellen und

nach Möglichkeit auch Lichtbilder von der Unfallstelle sowie den allenfalls beteiligten Fahrzeugen zu machen! Sind Fahrzeuge an einem Unfall beteiligt, sollten, sofern es die Verkehrssicherheit zulässt, Fotos von der Unfallendposition gemacht, also die Fahrzeuge nicht sofort von der Fahrbahn verbracht werden. Ich betone nochmals, dass diesbezüglich selbstverständlich große Rücksicht auf die Verkehrssicherheit zu nehmen ist!

Haben Sie durch einen Unfall einen Schaden erlitten, ist das Verschulden des Verursachers geltend zu machen bzw. zu beweisen. Dazu ist es notwendig, mit dem Verursacher selbst bzw. dessen Versicherung in Kontakt zu treten. Wenn Sie verletzt wurden, haben Sie Anspruch auf angemessenes Schmerzensgeld. Zur Systematik der Schmerzensgeldbemessung habe ich vor kurzem berichtet. Zur Ausmittlung des Schmerzensgeldbetrages empfiehlt es sich oftmals, auf die Beiziehung eines medizinischen Sachverständigen zu bestehen. Selbstverständlich werden Ihnen auch, für den Fall eines Verkehrsunfalles, die Schäden am Fahrzeug ersetzt. Diese in der Regel in Form einer Reparatur in einer Fachwerkstätte, allenfalls wird Ihnen der Zeitwert des Fahrzeuges ersetzt, wenn ein sogenannter wirtschaftlicher Totalschaden entstanden ist. Auch haben Sie einen Ersatzanspruch für sonstige im Zuge des Unfalls beschädigte



Rechtsanwalt
Dr. Herbert Emberger



Der Unfall

Gegenstände. In Betracht kommen hier insbesondere Bekleidung, das Handy, Uhren, der Sturzhelm etc. Für solche beschädigten Gegenstände wird, so eine Reparatur nicht erfolgt, der Zeitwert ersetzt. Auch kann es sein, dass Sie durch den Unfall in der Ausübung Ihrer Erwerbstätigkeit (vorübergehend) gehindert sind. In diesem Fall ist zu prüfen, ob Ihnen ein Anspruch auf Verdienstentgang zusteht. Selbstverständlich sind auch Kosten für Medikamente, Therapien, Arztbesuche, Krankenhausaufenthalte etc. zu ersetzen. Auch zur Beurteilung der Frage der Notwendigkeit von Therapien und Ähnlichem wird oftmals ein Sachverständiger beigezogen. Sind Sie unfallbedingt nicht oder nur eingeschränkt in der Lage, Ihren Haushalt zu führen, so steht Ihnen auch dafür ebenso eine Ersatzleistung zu, etwa für notwendige Pflege –und Unterstützungsleistungen durch dritte Personen. Die eben erfolgte Aufzählung beinhaltet nur die üblichen, oftmals im Rahmen der Schadensabwicklung erhobenen Forderungen. Allgemein ist festzuhalten, dass der

Schädiger sämtliche unfallbedingte, vermögenswerte Nachteile zu ersetzen hat. Um tatsächlich alle zustehenden Ersatzansprüche geltend machen zu können, empfiehlt

es sich jedenfalls, sich entsprechend rechtlich beraten zu lassen. Gerne stehe ich für Sie auch zur Schadensabwicklung im Rahmen jedes Unfalls zur Verfügung!

**Kostenlose Erstberatung
mit Dr. Herbert Emberger im
Marktgemeindeamt Wagna**

Jeden letzten Freitag
im Monat, ab 8 Uhr.

Anmeldung: T 03452 82582

 **RECHTSANWALT**
DR. HERBERT EMBERGER

Grazergasse 11, 8430 Leibnitz
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at
www.ra-emberger.at